

N<sup>o</sup> 190. Deputatio wegen des allerhöchsten Decrets vom 8. März 1831.  
N<sup>o</sup> 181. den Entwurf zu einer allgemeinen Städteordnung betr.

## N<sup>o</sup> 191.

### S c h r i f t,

die Vorlegung der Gesetze über das Heimathsrecht und die Preßver-  
gehen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Durchlauchtigster ꝛ.

Je mehr wir die hohe Wichtigkeit der bei der gegenwärtigen Landesversammlung uns gestellten Aufgabe erkennen, den von der Weisheit unserer hochverehrten Regenten uns vorgelegten Entwurf einer Verfassung zu berathen, welche der Sächs. Nation die Bürgerschaft eines geregelten und sichern Zustandes ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse gewähren soll; um so dringender fühlen wir uns zu dem Wunsche veranlaßt, von den Grundlagen, auf welchen diese Verhältnisse künftig beruhen sollen, möglichst vollständig unterrichtet zu seyn, um auf eine umfassende allseitige Uebersicht unsere Begutachtung gründen zu können. In dieser Beziehung haben wir im 22. und 31. §. des uns mitgetheilten Verfassungsentwurfs die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht, sowie über die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels vermisst, und ersehen, daß solche erst künftig zu erlassenden besondern Gesetzen vorbehalten bleiben sollen. Unstreitig sind die Grundsätze wegen des Heimaths- und Staatsbürgerrechts sowohl an und für sich als ein nothwendiger integrierender Theil einer gehörig gebildeten Constitution zu betrachten, als sie unter den besondern Verhältnissen des Sächs. Staats für alle städtische und ländliche Communen von der äußersten Wichtigkeit sind, da viele derselben durch die so häufige und so sehr erleichterte Ansiedelung der Ausländer, wogegen schon bei mehreren Landesversammlungen, und zuletzt noch in den unter dem 5. Juli 1830. allerunterthänigst eingereichten Intercessionalien sub no. 25. dringend um Abhülfe gebeten worden ist, in eine höchst drückende Lage versetzt werden. Nicht weniger eingreifend in die durch die Verfassung zu sichernden staatsbürgerlichen Verhältnisse, nicht weniger dringend in den gegenwärtigen Zeiten, wo die statthafte und wünschenswerthe öffentliche Beurtheilung öffentlicher Angelegenheiten nur zu oft in die gröbsten Rechtsverletzungen einzelner Personen oder ganzer Collegien ausartet, gegen welche die angegriffenen Behörden oder Privatpersonen in einem fast durchaus schutzlosen Zustande sich